

Beweisantrag Verbotsirrtum

Zu beweisende Tatsache:

- 1) Es gibt keine Urteile die ein Verstoß gegen §2 Abs. 1 i.V. m. §8 Nr.1 BetriebsanlagenVO und oder §118 OWiG bejahen und mit dem hiesigen Verfahren vergleichbar sind (Demonstration).
- 2) Insbesondere gibt es keine Rechtsprechung wonach eine Versammlung als „grob ungehörige Handlung“ angesehen wurde.
- 3) Die Personalien der Menschen, die im Kanal schwimmen oder auch der Person, die seitlich von den KletterInnen eine Fahne an das Baugerüst an der Brückenkonstruktion anbrach, wurden nicht festgestellt. Sie werden weder nach §2 Abs. 1 i.V. m. §8 Nr.1 BetriebsanlagenVO noch nach §118 OWiG verfolgt.

Beweismittel

- ein Vertreter der Wasser- und Schifffahrtsdirektion West, zu Laden über Cheruskerring 11, 48147 Münster
- Göhler OWiG-Kommentar
- Richter am Schifffahrtsgericht Dortmund Tebbe

Begründung

Das konkrete Verfahren wirft schwierige Rechtsfragen auf. Rechtsprechung über ein Verstoß gegen § 2 Abs. 2 i.V.m. §8 Nr.1 BetriebsanlagenVO im Zusammenhang mit einer Demonstration habe ich trotz Recherche nicht gefunden. Ich kann nicht nachvollziehen, warum die Menschen im Kanal baden dürfen – das wurde am 28.5.2012 beispielsweise nicht, obwohl viele Menschen badeten. Die Personalien der Menschen wurden nicht festgestellt. Eine Person, die eine Fahne an der Brücke anbringt, wird auch nicht verfolgt. Das Aufhängen eines Transparentes an einer Brücke soll aber verboten sein? Der Zweck des Gesetzes ist nicht ein Verbot der Meinungsäußerung. Die Anwendung des §2 Abs. 1 i.V. m. §8 Nr.1 BetriebsanlagenVO im konkreten Fall ist Grundrechts- und verfassungswidrig, das Versammlungsrecht hat hier Vorrang.

Dass eine Demonstration gegen die Atomkraft eine „grob ungehörige Handlung“ und „Gefährdung der Allgemeinheit“ darstellen kann, hierzu habe ich auch keine vergleichbare Rechtsprechung gefunden. Mir scheint es, dass das Gegenteil richtig ist: Die Atomkraft gefährdet die Allgemeinheit. Und eine Demonstration ist *per se* sozialadäquat und gefährdet und belästigt die Allgemeinheit nicht. Die Anwendung des §118 OWiG auf eine friedliche Demonstration ist grundrechtswidrig und widerspricht das Bestimmtheitsgebot und das Rechtsstaatsprinzip.

Ich habe im Vorverfahren zur Hauptverhandlung das Gericht auf seine Fürsorgepflicht hingewiesen und nach vergleichbaren Rechtsprechung gefragt. Der vorsitzende Richter hat mit keine Rechtsprechung genannt. Im Göhler Ordnungswidrigkeitskommentar (Beck-Verlag) habe ich auch nichts vergleichbares gefunden.

Relevanz

Diese Tatsache ist im Hinblick auf die Strafbarkeit, bzw. Bußgeldbewehrtheit der Handlung von großer Relevanz. Die Betroffene wird Freispruch beantragen, weil eine Versammlung weder ein Verstoß gegen §2 Abs. 1 i.V. m. §8 Nr.1 BetriebsanlagenVO sein, noch den Tatbestand einer grob ungehörigen Handlung erfüllen kann. Sollte das Gericht aber eine abweichende Meinung vertreten und die Betroffenen zu einer Geldstrafe verurteilen wollen, muss es prüfen ob die Grundlagen der Ahndung erfüllt sind. Wenn unvermeidbarer Verbotsirrtum vorliegt, kann die Handlung nicht geahnt werden.

Unvermeidbarer Verbotsirrtum, siehe Göhler Kommentar zum Ordnungswidrigkeitengesetz § 11 Rd. Nr. 22 und 27:

„Mangelt es dem Täter an dem Bewusstsein, Unerlaubtes zu tun, unterliegt er einem Verbotsirrtum.

[...] Verbotsirrtum handelt, wer darauf vertraut, das seine Rechtsauffassung richtig sei.

[...]Mangelt es dem Täter an dem Bewusstsein, Unerlaubtes zu tun, unterliegt er einem Verbotsirrtum.

Auf Gerichtsentscheidungen, namentlich höherer Gerichte, kann sich der Täter grds. verlassen (Celle MDR 56, 436 KK-Rengier 85 ff)[...]

Bei verschiedenen Auslegungsmöglichkeiten ist der Irrtum idR unvermeidlich, wenn obergerichtliche Entscheidungen fehlen und sich der Betroffene in der Auslegungsmöglichkeit irrt (Schleswig wistra 82,82). Bei widersprechenden Entscheidungen geht die Auffassung der überwiegenden Rechtsprechung (Frankfurt VRS 71,233,235) bzw. des höheren Gerichtes grds. vor.

Fehlen Gerichtsentscheidungen, so liegt idR ein unvermeidbarer Verbotsirrtum vor, wenn bei ungeklärter Rechtslage verschiedene Interpretationsmöglichkeiten bestehen und der Betroffene seinem Verhalten eine der möglichen Auslegungen zu Grunde legt.“

Die Betroffenen haben sich über die Rechtslage erkundigt und keine vergleichbare Rechtsprechung gefunden. Ein Verbotsirrtum war mangels vergleichbarer Rechtsprechung nicht vermeidbar.

In diesem Zusammenhang ist auch die Frage des „vorsätzlichen Handeln“ zu prüfen. Der Vorwurf gegen die Betroffenen lautet nämlich auf vorsätzlichem Handeln. Bei fehlender Kenntnis über die Tatbestandsmerkmale eines Verstoßes und bei fehlendem absichtlichen Handeln – der DemonstrantInnen kam nicht auf eine Ordnungswidrigkeit an, sondern an effektivem öffentlichem Protest gegen die Atomkraft - ist Vorsatz zu verneinen.